

Cécile Lecomte

An:  
Verwaltungsgericht Münster  
Per Fax: 0251 597-200

Lüneburg, 4.4.2013

**Neue Klage (Teil1/2)**

Mein Aktenzeichen: Juli12-Überwachung

**Prozeßkostenhilfeantrag**

**und**

**Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen ;  
hier: „ Aufklärungsaufträge zur Abwehr konkreter Gefahren für die  
öffentliche Sicherheit und Ordnung“**

der Frau Cécile Lecomte

– Antragstellerin -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen zwischen dem 28. Juli 2012 und dem 1. August 2012.

## Es wird beantragt:

1. Der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RA Wilhelm Achelpöhrer aus Münster zu gewähren.  
Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf einer Sachentscheidung nicht vorgreifen (Siehe Bundesverfassungsgericht ,Beschluss vom 22.02.2011 - 1 BvR 409/09)  
Die ausgefüllten PKH-Unterlagen werden in einem gesonderten Schreiben nachgereicht.
2. Festzustellen, dass die Anordnung und die Durchführung polizeilicher Beobachtungs- und Aufklärungsmaßnahmen, die sich unter anderem gegen die Antragstellerin in der Zeit vom 28. Juli 2012 bis zum 1. August 2012 richteten, rechtswidrig waren. Die Maßnahmen wurden durch die Kreispolizei Steinfurt und Borken durchgeführt, den Einsatz leitete nach eigenem Bekunden die Kreispolizeibehörde Borken.
3. Der Antragsstellerin zur Begründung ihrer Klage Akteneinsicht zu gewähren.  
Der Antrag betrifft alle polizeilichen Akten, Beiakten, polizeilichen Vermerke, polizeilichen Berichte, Bild- und Filmaufnahmen im Zusammenhang mit den hier angeprangerten Beobachtungs- und Aufklärungsmaßnahmen.

---

## Zulässigkeit der Klage

In der Zeit vom 28. Juli bis zum 1. August 2012 führte die Antragsgegnerin Aufklärungsmaßnahmen durch. Aus einem Schreiben der Kreisbehörde Borken vom 22. März 2013 konnte ich entnehmen, dass diese Beobachtungsmaßnahmen u.a. mit einer hohen Zahl an Zivilkräften rund um den Ort wo ich mich in dieser Zeit aufhielt, nach §§1 und 8 PolG NRW angeordnet wurden. Vor Ort, während der Maßnahme war nicht zu erfahren, auf welche Grundlage die Maßnahme basierte, die Beamten wiesen sich nicht einmal als Polizeibeamten aus, lediglich an deren Verhalten, konnte ich ausmachen, dass ich gerade zusammen mit anderen Menschen, von Zivilkräften der Polizei beobachtet werde (siehe weiter unter Punkt „Sachverhalt“). Gegen diese Maßnahme, die ich als durchgehende Observation und Eindringen in meiner Privatsphäre, legte ich am 9.8.2012 Widerspruch ein. Gleichzeitig legte ich gegen die Beteiligten Beamten Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Eine Rechtsbehelfsbelehrung hatte ich nicht erhalten, ich wusste nicht wie ich mich gegen die von mir als rechtswidrig angesehenen juristischen Maßnahmen wehren kann. Mein an die Kreispolizei Steinfurt gerichtete Schreiben wurde an die Kreispolizeibehörde Borken weiter geleitet, mit der Angabe, diese Behörde habe den Einsatz geleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2013 erhielt ich von der Kreispolizeibehörde Borken eine Antwort. Das Schreiben war kein Bescheid über meinen Widerspruch, es enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Inhaltlich ging es aber auf meine Dienstaufsichtsbeschwerden und auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz ein. Die Behörde räumte ein, die Polizeibeamten hätten sich mir gegenüber auszuweisen gehabt. Ansonsten wurde mein Widerspruch/Beschwerde zurück gewiesen. Nach Zurückweisung von meinem Widerspruch bleibt mir nur eine Klage übrig, um die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns gegen mich feststellen zu lassen. Soweit ich weiß – eine Rechtsbehelfsbelehrung erhielt ich ja nicht – kann ich innerhalb eines Monats eine Klage einreichen, was ich nun mit diesem Schreiben tue.

Als Anlage 1 ist mein Widerspruch vom 9.8.2012 dieser Klage beigelegt.

Als Anlage 2 ist die Antwort der Kreispolizeibehörde Borken vom 22.03.2013 dieser Klage beigelegt.

## **Begründung:**

### **Sachverhalt:**

In der Zeit vom 28. Juli bis zum 1. August 2012 hielt ich mich mit FreundInnen auf einen Privatgrundstück in Metelen auf. Das Grundstück war Teil eines Bauernhofes und wurde uns durch den Eigentümer Herrn Konert für die Tage zur Verfügung gestellt.

In diesen Tagen beteiligte ich mich weiter – außerhalb des Hofes Konert in Metelen - an öffentlichkeitswirksame Aktionen gegen die Gronauer Urananreicherungsanlage. Diese Anlage versorgt alle Welt mit angereichertem Uran und abgereichertem Uranmüll. Von Atomausstieg kann also nicht die Rede sein.

Bereits am 28. Juli fuhr eine Polizeistreife auf das Privatgrundstück, wo wir unsere Zelte aufgeschlagen hatten. Die Beamten notierten sich Nummernschilder von auf dem Grundstück parkenden Autos. Eine Rechtsgrundlage für ihre Handlung, für ihr Eindringen ohne Durchsuchungsbeschluss auf das Privatgrundstück konnten die Beamten auf Nachfrage nicht nennen. Die Einfahrt auf das Grundstück war eindeutig durch ein Tor markiert.

Wo die Daten gespeichert werden, und wofür weswegen wie sie verwendet werden, wurde nicht mitgeteilt. Die Kreispolizeibehörde teilte dies mir in ihrem Antwortschreiben vom 22.03.2013 auch nicht mit. Sie behauptete lediglich, die Beamten seien auf das Grundstück gefahren wegen des Verdachtes einer Ordnungswidrigkeit (Campen im Wald) Diese Antwort ist aber im Zusammenhang mit dem Aufschreiben von Kennzeichen nicht logisch. Außerdem kenne die Beamten der Ortspolizei den Grundstückseigentümer und man kann sich fragen, warum sie nicht zuerst bei ihm geklingelt haben, um ihren Verdacht mitzuteilen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Beamten tatsächlich zu Informationszwecken auf das Grundstück fuhren, weil sie von einem Treffen von AtomkraftgegnerInnen Wind bekommen hatten und wissen wollten, was Sache ist. Fakt ist, dass nach diesem Vorfall, Streifenwagen alle 15 Minuten an das Grundstück (auf der Straße) vorbeifuhren, bis sie irgendwann von Zivilkräften, die einfach vor der Einfahrt oder am Orts ein und Ausgang parkten, abgelöst wurden.

In den Folgetagen stellte ich die Anwesenheit von insgesamt rund einem Dutzend Zivilfahrzeugen um das Grundstück wo wir unsere Zelte aufgeschlagen hatten sowie am Orts Ein- und Ausgang. Die Fahrzeuge lösten sich regelmäßig ab, ab und zu wechselten sie den Standort ihrer Stationierung ab. Direkt an der Ausfahrt des Hofes nahmen Zivilbeamten der Polizei - nach meiner Wahrnehmung quasi rund um die Uhr - Stellung. Die Beamten wiesen sich mir gegenüber nicht als Polizeibeamten aus, eine Polizeiarmbinde oder ein Schild wurde nicht angebracht. An ihrem Verhalten war aber zu erkennen, dass sie als Polizeibeamten eingesetzt waren: dunkle Autos, jeweils mit 2 Personen (Männer) besetzt, die offensichtlich das Geschehen um sie beobachten und quasi rund um die Uhr da stehen, sich regelmäßig von Kollegen ablösen lassen. Es war offensichtlich, dass sie zum Zwecke der Beobachtung des Geschehens auf und um das Grundstück Konert eingesetzt wurden. Ich bin genug erfahren, um daran eine – politisch motivierte - Beobachtungsmaßnahme zu erkennen.

Ein paar Kennzeichen habe ich mir notiert:

HAM FL 269 (VW Bus)

ST PJ 172 (dunkler BMW)

ST MV 593 (sportlicher VW)

BOR TU 821 (schwarzes Auto, Siehe Bilder im Anhang der Kopie meines Widerspruches in der Anlage 1)

MS SK 295 (VW Bus; zwei Hunde; Insassen hatten – ausnahmsweise - Polizei T-Shirts an)

Am 31. Juli drang sogar ein Zivilfahrzeug auf dem Hof Konert ein. Die Insassen wiesen sich nicht ein mal als Polizeibeamten aus. Über ihren Auftrag und die rechtliche Grundlage für ihre Handlung / ihren Einsatz weigerten sie jegliche Angabe. Sie wurden – auch vom Hausrechtsinhaber - gebeten, das Gelände unverzüglich zu verlassen. Ihr Eindringen sei ein Hausfriedensbruch. Außerdem würde die Handlung der Beamten ; die Beobachtungsmaßnahme; die persönlichen Freiheitsrechte der Anwesenden erheblich verletzen. Das Gelände mochten die Beamten erst ca. 10 Minuten später verlassen, als ich eine Kamera holte und begann, sie zum Zweck der Beweissicherung zu fotografieren. Die Beweisbilder sind diesem Schreiben beigelegt. Die Kreispolizeibehörde schreibt in ihrem Antwortschreiben vom 22.3.2013, die Beamten hätten nicht erklären können, warum sie eingedrungen

seien, weil sie aufgeworfen worden seien, das Gelände zu verlassen. Das ist nicht glaubwürdig, innerhalb von 10 Minuten ist es durchaus möglich eine Maßnahme zu begründen. Ich hatte sogar Zeit, meine Kamera in mein Zelt auf der anderen Seite der Straße zu holen und zurück zu kommen. Die Beamten fuhrn erst weg, als ich anfang, sie zu fotografieren, mit der Ansage, ich werde gegen diesen illegalen Einsatz klagen! Die Begründung der Kreispolizeibehörde, die Beamten sei eingedrungen, weil sie auf „verdächtige Personen“ auf den Grundstück Konert aufmerksam gemacht worden sein, ist eine Schutzbehauptung um ein illegales Eindringen zu rechtfertigen. Den Beamten war bekannt, dass eine Gruppe junger Menschen auf das Gelände vom Hof Konert untergebracht war, über das Treffen der AtomkraftgegnerInnen wurde in der Lokalzeitung ausführlich berichtet. Die Kreispolizeibehörde schriert in ihrem Schreiben auch nicht, wer den „Hinweis“ erteilt hätte und warum die Beamten zur Klärung der Angelegenheit nicht einfach bei Herrn Konert klingelten.

## **Vorläufige Rechtliche Bewertung**

Die Kreispolizeibehörde hat mir in ihrem Antwortschreiben vom 22.3.2013 mitgeteilt, es handelte sich bei den angeprangerten Maßnahmen um „offene Aufklärungsaufträge gem. §§ 1 und 8 PolG NRW zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“.

Warum Zivilbeamten für eine „offene“ Aufklärung eingesetzt werden ist mir rätselhaft. Dies passt zu einer „offenen“ Überwachung. Faktisch sieht es nach einer verdeckten Überwachung., Es ist nicht einmal klar, wie viele Beamten wo und wann eingesetzt wurden. Ich habe mir nur ein paar Kennzeichen aufgeschrieben, beteiligt waren mehr Autos und Beamten. Zu einer „offenen“ Aufklärung passt auch die Tatsache, dass die Beamten sich nicht einmal als Polizisten zu erkennen gaben und nur aus ihrem Verhalten zu schließen war, dass es um Polizeibeamten handelte.

Weiter dürfte die Anwendung von §§ 1 und 8 PolG NRW nicht gerechtfertigt und somit rechtswidrig gewesen sein.

Der § 8 PolG NRW lautet wie folgt:

*(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.*

*(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.*

*(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach*

- 1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,*
- 2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,*
- 3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,*
- 4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.*

Aus dem Schreiben von der Kreispolizeibehörde kann ich keine konkrete Gefahrenprognose wie vom Gesetz verlangt entnehmen. Insbesondere Straftaten nach den im Gesetz genannten Paragraphen waren nicht zu erwarten. Eine Gefahr ist nicht belegt. Insbesondere nicht für die „bandenmäßige“ Begehung von Straftaten! Außerdem richtete sich die Maßnahme gegen eine unbestimmte variierende Anzahl an Menschen, ich gehe davon aus dass keine Gefahrenprognose für den Einzelfall gefertigt wurde.

Dass es während der „offenen“ Maßnahmen nicht ein mal möglich war, eine Rechtsgrundlage für die Maßnahme in Erfahrung zu bringen, dass die Maßnahme offensichtlich ohne konkrete Gefahrenprognose und lediglich mit der Erkenntnis, dass Atomkraftgegner sich treffen, angeordnet wurde, widerspricht dem Bestimmtheitsgebot: Das Bestimmtheitsgebot verlangt für Überwachungsmaßnahmen, dass die betroffenen Personen grundsätzlich erkennen können, bei welchen Anlässen unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit dem Risiko der Überwachung verbunden ist ( BVerGE 1 BvR 668/04) . Daher ist eine Rechtsgrundlage für die Maßnahme erforderlich.

Die allgemeine Behauptung einer Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung reicht nicht aus, um die Maßnahme zu rechtfertigen.

Die Maßnahme verletzt mich in meinen Grundrechten aus Art. 1 Abs.1, Art. 2 Abs. 1 ; Art. 3 Abs. 3, Art 5 Abs. 1 S1, und Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz. Sowie gegen zahlreiche Artikel der europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Kreispolizeibehörde hat mir in ihrem Antwortschreiben vom 22.3.2013 mitgeteilt, der Streifenwagen, der am 28. Juli auf das Grundstück fuhr, sei nicht teil der „Aufklärung“ gem. §§ 1 und 8 PolG NRW gewesen. Sie Beamten hätten seinen lediglich dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nachgegangen. Hier kann man sich fragen, warum die Beamten sich Kennzeichen von auf dem Hof parkenden Autos notierten. Die Rechtfertigung, die die Kreispolizeibehörde angibt ist nicht glaubhaft. Außerdem kenne die Beamten der Ortpolizei den Grundstückeigentümer und man kann sich fragen, warum sie nicht zuerst bei ihm geklingelt haben, um ihren Verdacht mitzuteilen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Beamten tatsächlich zu Informationszwecken auf das Grundstück fuhren, weil sie von einem Treffen von AtomkraftgegnerInnen Wind bekommen hatten und wissen wollten, was Sache ist. Fakt ist, dass nach diesem Vorfall, Streifenwägen alle 15 Minuten an das Grundstück (auf der Straße) vorbeifuhren, bis sie irgendwann von Zivilkräften, die einfach vor der Einfahrt oder am Orts ein und Ausgang parkten, abgelöst wurden. Die Maßnahme ist als Teil der „Aufklärungsmaßnahme“ anzusehen. Daher richtet sich meine Klage ebenfalls gegen diese Maßnahme.

## **Feststellungsinteresse**

Durch die Überwachungsmaßnahme war ich persönlich betroffen. Die Beamten überwachten eine ganze Gruppe von Menschen, die sich auf dem Hof aufhielten und rein und raus fuhren. Ich habe als „Mitüberwachte“ Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen. Meine Grundrechte sind betroffen.

Ohne diese Feststellung besteht Wiederholungsgefahr. Die Beamten hielten es vor Ort nicht ein mal für nötig, die Rechtsgrundlage der Maßnahme oder einen Verantwortlichen zu nennen. Die Wiederholungsgefahr besteht umsomehr, dass im Sommer 2013 im Münsterland ein Camp von AtomkraftgegnerInnen statt finden wird. Daran will ich mich beteiligen (Siehe <http://antiatomcamp.nirgendwo.info/> )

Eine weitere Begründung nach erfolgtem Akteneinsicht behalte ich mir vor.

Cécile Lecomte

### **Anlage:**

- Widerspruch vom 9.8.2012
- Antwortschreiben von der Kreispolizeibehörde vom 22.3.2013